

Arbeitskreise auf dem 31. Deutschen Jugendgerichtstag

Stand: 08.09.2021

17. September 2021

Bitte beachten Sie: Die Arbeitskreise 1 bis 12 finden von 09:00 – 13:00 Uhr statt; die Arbeitskreise 13 bis 24 finden von 14:00 – 18:00 Uhr statt.

Arbeitskreise | Freitag, 17. September 2021 | 09:00 – 13:00 Uhr

Arbeitskreis 1: Restorative Justice und Opferorientierung im Jugendstrafverfahren

Referent*innen: Christoph Willms, Leiter, Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V., Köln | Prof. Dr. Arthur Hartmann, Hochschule für Öffentliche Verwaltung, Bremen

Moderation: Prof. Dr. Thomas Trenczek, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Abstract: Die Idee einer Restorative Justice wird in Deutschland im internationalen Vergleich weder in seinen Wesensmerkmalen (Opferperspektive, Wiedergutmachung, Gemeinwesenansatz) hinreichend wahrgenommen noch in der Praxis intensiv genutzt. Im Wesentlichen wird hier zu Lande nur die bilaterale Konfliktvermittlung in strafrechtlichen Konflikten zugunsten eines sog. Täter-Opfer-Ausgleiches durchgeführt – und auch das nur in einem geringen Umfang. Im AK sollen die Erfahrungen mit der Implementation der Restorative Justice Idee in die bundesdeutsche Praxis (insb. im Jugendbereich) kritisch reflektiert werden. Im Hinblick auf eine verstärkte Opferorientierung werden zunächst die Ergebnisse der viktimologischen Forschung im Hinblick auf die RJ-Ansätze präsentiert. In diesem Zusammenhang soll es auch möglich sein, die rechtlichen und fachlichen Standards der Bearbeitung strafrechtlich relevanter Konflikte unter Berücksichtigung der EU-Opferschutzrichtlinie sowie des MediationsG in das Blickfeld rücken. Dabei werden auch die Unterschiede zwischen der Konfliktvermittlung/Mediation und dem sog. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als strafrechtliche Rechtsfolge zu berücksichtigen sein. Auch im Hinblick auf den TOA werden die internationalen & europäischen Entwicklungen und Vorgaben (UN Basic Principles & CM/Rec 2018) dargestellt, um auf dieser Grundlage die aktuellen Erkenntnisse und Herausforderungen der Vermittlungspraxis in Jugendverfahren zu diskutieren. Schließlich soll auch über den Stand der Praxis in anderen RJ-Verfahren (z.B. Conferencing im strafrechtlichen Konflikten, Familienratverfahren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, ...) berichtet werden, um Perspektiven für die weitere Entwicklung der RJ-Idee in Deutschland zu erarbeiten.

Arbeitskreis 2: Das Jugendstrafverfahren nach der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind – Erfahrungsaustausch

Referent*innen: Anja Schneider, Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Gera, Bundesvorstand der DVJJ | Prof. Dr. Frank Rose, Direktor, Amtsgericht Ratzeburg

Moderation: Verina Speckin, Rechtsanwältin, Rostock, BAG Justiz und Anwaltschaft

Abstract: Die am 11. Juni 2016 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2016/800 vom 11. Mai 2016 (ABl. L 132 vom 21. Mai 2016, S. 1) über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter

von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ist mittlerweile in die Jahre gekommen. Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie verlief schleppend und konnte innerhalb der dreijährigen Frist nicht zu einem Abschluss gebracht werden.

Ende 2019 ist das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ (BGBl. I [2019], S. 2146) beschlossen worden und in Kraft getreten, das in Umsetzung der verbindlichen europarechtlichen Vorgaben in vielerlei Hinsicht zu – zum Teil deutlichen – Änderungen des deutschen Jugendstrafverfahrensrechts geführt hat. Diese Änderungen betreffen zum Beispiel die umfangreichen Informationspflichten, die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe, die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sowie insbesondere die notwendige Verteidigung. Die letztgenannten Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem ebenfalls Ende 2019 beschlossenen und in Kraft getretenen „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ (BGBl. I [2019], S. 2128), durch das die Umsetzung auch zahlreicher Vorgaben insbesondere zur „Unterstützung durch einen Rechtsbeistand“ gemäß Art. 6 der EU-Richtlinie 2016/800 im allgemeinen Strafverfahrensrecht erfolgt ist.

Mittlerweile kann die Praxis auf eine gut anderthalbjährige Erfahrung im Umgang mit den erfolgten Änderungen blicken. Vor diesem Hintergrund soll der Schwerpunkt des Arbeitskreises nicht bei der bloßen Wissensvermittlung liegen. Im Fokus sollen vielmehr die Fragen aus der Praxis an die Praxis und der gemeinsame Meinungs- und Erfahrungsaustausch stehen.

Arbeitskreis 3: Radikalisierung

Referent*innen: Katharina Leimbach, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität Tübingen | Mathieu Coquelin, Leiter, FEX – Fachstelle Extremismuskonstanzierung, Stuttgart

Moderation: Dr. Nicole Bögelein, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität zu Köln

Abstract: Der Arbeitskreis widmet sich einem ambivalenten Begriff. Radikalisierung definieren McCauley und Moskaleiko (2008: 415) als eine Veränderung, die Gewaltanwendung zwischen Gruppen rechtfertigt und zugleich Opfer von der Eigengruppe verlangt. Solche Prozesse sind ambivalent und können zu schweren Straftaten sowie zur gesellschaftlichen Markierung und Ausgrenzung führen. Ausgehend von der Einsicht, dass dem Begriff Radikalisierung unterschiedliche Bedeutungen beigegeben werden können, stellt Mathieu Coquelin in seinem Vortrag „Radikalisierung: Theoriemodelle für die Praxis. Herausforderung Prävention.“ Theoriemodelle vor, die sich in der Präventionsarbeit als praxistauglich erwiesen haben und den pädagogischen Fachkräften ermöglichen, im Rahmen ihrer Professionalität den Radikalisierungstendenzen junger Menschen entgegenzuwirken, ohne dabei zwingend vertiefende Kenntnisse über politische und religiöse Ideologien erwerben zu müssen. Zentrale Bedeutung erhalten hier (digitale) Narrative und Attraktivitätsmomente und Herausforderungen und Chancen für präventive Ansätze.

Katharina Leimbach betrachtet unter dem Titel „Radikalisierung – empirische Einsichten in eine gesellschaftliche Kategorie“, dass innerhalb der bestehenden Präventions- und Interventionsmaßnahmen ein wechselseitiges Aushandeln zwischen Durchführenden und Adressat*innen stattfindet. Die Beteiligten formen dabei Radikalisierung auf bestimmte Weise zur sozialen Kategorie. Das Thematisieren von Radikalisierung ist nicht nur in fachbezogenen kriminalpolitischen Debatten virulent, sondern hat sich auch als soziales Problem in die öffentliche Wahrnehmung eingeschrieben. Auf Basis von im BMBF-geförderten Verbundprojekt „Radikalisierung im digitalen Zeitalter“ geführten und analysierten Interviews mit Durchführenden und Adressat*innen des islamistischen und rechtsextremistischen Milieus arbeitet sie heraus, wie um die Kategorie „Radikalisierung“ operiert wird und wie daraus spezifische Fremd- und Selbstbilder entstehen.

Arbeitskreis 4: Veränderungen im Umgang mit Zeug*innen – Opferschutz vs. Aussagequalität

Referent*innen: Bettina Zietlow, wissenschaftliche Mitarbeiterin, KFN Hannover | Renate Schwarz-Saage, Deutsches Forum für Kriminalprävention, Bonn

Moderation: Maxi Wantzen, Staatsanwaltschaft Itzehoe

Abstract: Mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 3.12.2015 und dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.08.2017 erfolgten auch mehrere Änderungen im Strafprozessrecht, die die Rechte von Verletzten weiter ausgebaut haben.

Diese Gesetzesänderungen wirken sich auch auf die Situation kindlicher und jugendlicher Zeug*innen im Ermittlungs- und Strafverfahren aus. Zudem hat Deutschland sich durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“, der sogenannten „Istanbul-Konvention“ verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen.

Ausgeweitet wurde zum einen der Anwendungsbereich der video-dokumentierten Vernehmung im Ermittlungsverfahren. Damit einhergehend sind auch die Möglichkeiten der Ersetzung der Vernehmung von Zeug*innen durch die zuvor erfolgte video-dokumentierte Vernehmung vergrößert worden. Zum anderen wurden die Regelungen zum Ausschluss der Angeklagten und der Öffentlichkeit bei Zeug*innenvernehmungen neu gefasst. Schließlich wurde die psychosoziale Prozessbegleitung als ein Recht auf Beistand für Verletzte und ein korrespondierendes Anwesenheitsrecht der psychologischen Prozessbegleiter*innen bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren und während der Hauptverhandlung eingeführt.

In diesem Arbeitskreis sollen die aktuellen Entwicklungen dargestellt und kritisch betrachtet werden. Hinterfragt werden soll, ob die Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, die angestrebten Ziele des Opferschutzes, aber auch der Verbesserung der Aussagequalität zu erreichen. Dabei sollen zur Frage der praktischen Umsetzung auch technische und räumliche Gegebenheiten wie Vernehmungszimmer und Übertragungstechnik in den Blick genommen werden.

Der Gedanke, Opferzeug*innen im Rahmen eines Verfahrens möglichst nur noch einmal umfassend und gut dokumentiert (richterlich) zu vernehmen, erfordert von den Befragenden ein hohes Maß an kommunikativer Kompetenz. Thematisiert werden sollen daher zudem der Stand und die Möglichkeiten in der Aus- und Fortbildung der beteiligten Personen.

Arbeitskreis 5: Mehrfach belastete und mehrfach auffällige Kinder und Jugendliche

Referent*innen: Patrick Zobrist, Dozent und Projektleiter, Hochschule Luzern | Prof. Dr. Menno Baumann, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf

Moderation: Florian Fliegel, Sozialarbeiter, KJv, Berlin, BAG ASA

Abstract: Die Blickrichtung ändert sich: Konnte das Helfersystem bis zum Eintritt der „Nullerjahre“ des 21. Jh. noch unisono auf die „mehrfach belastete, mehrfach auffällige, multiproblematische“ Klientel blicken und das sozialarbeiterische Ethos in der Entwicklung von Methoden und Hilfemassnahmen für „besonders herausfordernde“ Kinder und Jugendliche entdecken, beginnt sich mit den 2010er Jahren auch unter der soziologisch interessierenden Fragestellung „Was machen wir bloß mit denen?“ eine Entwicklung zu entfalten, die unter Zuhilfenahme von nicht weniger martialischen Klient_innenbezeichnungen wie „Systemsprenger“ oder „schwier(ig)ste (!) Kinder und Jugendliche“ auch und vor allem das System und deren helfende Akteure in den Fokus nimmt.

Die beiden Referenten stellen sich nun gerade dieser Aufgabe, diese Entwicklung fachgerecht zu analysieren und die „Arbeitsbeziehungen mit mehrfach belasteten und auffälligen Jugendlichen“ einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Dazu gehören nicht nur empirische Befunde zu pädagogischen Arbeitsbeziehungen in Zwangskontexten ebenso wie diverse Konzepte zur Beziehungsgestaltung mit dieser Gruppe, sondern gerade auch Unfähigkeiten, Grenzen und Überforderungen der Helfersysteme.

So schauen wir mit einem „Entwicklungsblick“: Wir reden nicht von Kindern mit schweren Störungen, sondern von Kindern, die Teil unserer Gesellschaft sind und der Logik von gesellschaftlichen, biographischen und situativen Rahmenbedingungen folgen. Wir stellen die Frage: Wie gehen pädagogische und justizielle Systeme mit Affekten um? und reflektieren auf die besondere Bedeutung von Loyalitätskonflikten als Beziehungs-Randbedingung dieser sozialen Arbeit.

Arbeitskreis 6: Sicher ist sicher? Sozialarbeiterische Fachlichkeit und Beziehungsgestaltung unter Druck?

Referent*innen: Prof. Dr. Michael Lindenberg, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg | Prof. Dr. Tilman Lutz, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), Department Soziale Arbeit

Moderation: Sebastian Las Casas dos Santos, Sozialarbeiter, Ambulante Betreuung im Jugendstrafverfahren des AWO Kreisverbandes für die Region Osnabrück e.V., BAG ASA

Abstract: Welche Soziale Arbeit wollen wir in unserem Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen? Wollen wir eine sozialpädagogische Fachlichkeit oder sind wir auf dem Weg in eine Risikoorientierung, die weniger an der Lebenswelt, sondern vielmehr am Risk-Assessment orientiert ist? Oder geht beides und kommt es nur darauf an, das Verhältnis zwischen Strafe / Rückfallprävention und Erziehung / Beziehung neu zu justieren?

Diese Fragen werden in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen immer drängender. Risiko und Sicherheit werden im Zuge der neuen Kultur der Kontrolle (Garland) insbesondere in der Straffälligenhilfe dominant. Unter den Prämissen der Sicherheit der Allgemeinheit und des Schutzes potenzieller Opfer droht nicht nur das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle einseitig zugunsten der Kontrolle aufgelöst zu werden. Auch die für Soziale Arbeit konstitutive Gestaltung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses – die sogenannte ‚Beziehungsarbeit‘ verliert an Bedeutung.

Offensichtlich ist eine sich reflexiv verstehende Soziale Arbeit in der Praxis in die Defensive geraten. Warum ist das so? Fehlende Anschlussfähigkeit dieses geisteswissenschaftlichen Zuganges? Politische Setzungen? Schwäche der Profession? Öffentliche Meinung? Andere Gründe?

Vor dem Hintergrund dieser Fragen und Anfragen wollen wir in dem Workshop zum einen die Logik bzw. Rationalität der Sicherheits- und Risikoorientierung grundsätzlich beleuchten, etwa die mit der Deutung von sozialen Konflikten als Risiken verbundenen Handlungsaufforderungen und Bearbeitungsweisen. Welche Konsequenzen zeigen sich in der Sozialen Arbeit mit Straffälligen? Welches Verständnis von Fachlichkeit steht dahinter? Dabei geht es auch um die eigenen Verstrickungen im Risikodiskurs und dessen Attraktivität in der Praxis. Zum zweiten wollen wir konkrete Ausprägungen erörtern, mit denen Risikobearbeitung mit straffällig gewordenen Menschen ‚sozialarbeitskompatibel‘ gemacht werden soll, denn der „Risk-Need-Responsivity“- Ansatz nimmt genau das für sich in Anspruch. Vor allem geht es uns darum, die Erfahrungen mit der Risikoorientierung in der Praxis gemeinsam zu reflektieren: Welche Konflikte und Möglichkeiten sind damit verbunden? Welche Umgehungsweisen prägen den beruflichen Alltag? Sind Risikoeinschätzung und berufliche Beziehungsgestaltung unvereinbare Gegensätze oder gelingt im Alltag ihr Auspendeln?

Arbeitskreis 7: Junge Menschen in der Bewährungshilfe

Referent*innen: Helmut Schwieters, Leiter, Soziale Dienste der Justiz Bremen | Prof. Dr. Ineke Pruin, Universität Bern

Moderation: Ulrike Jensen, Bewährungshelferin, Offenburg

Abstract: Jugendkriminalität geht zurück, immer weniger Jugendliche und Heranwachsende werden durch die Bewährungshilfe betreut. Dennoch sind gerade bei diesen jungen Menschen die Anforderungen an die Professionellen hoch. Benötigen Praktikerinnen und Praktiker in der Bewährungshilfe

für diese Zielgruppe andere Methoden und Betreuungskonzepte? Wie lassen sich aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der Bewährungshilfe (zum Beispiel Risikoorientierung) auf die Arbeit mit jungen Menschen übertragen? Sind Spezialisierung oder Schwerpunktbildung eine Möglichkeit, konzentrierter als bisher den Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden? Wie ist die Bewährungshilfe in Deutschland in dieser Hinsicht organisatorisch und strukturell aufgestellt? Gibt es in anderen Ländern Erfahrungen, von denen wir lernen können? Gemeinsam mit den Teilnehmern möchten wir überlegen, welche Forderungen an die Praxis zu stellen sind, damit die Resozialisierung gerade bei den ganz jungen Straftätern gelingen kann.

Arbeitskreis 8: Das Jugendschöff*innenamt

Referent*innen: Maria Kleimann, Jugendrichterin, Amtsgericht Hannover, Bundesvorstand der DVJJ

Moderation: Dr. Regine Drewniak, Deutsche Vereinigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Landesverband Niedersachsen/Bremen

Abstract: Das Jugendgerichtsverfahren ist mit seiner Orientierung am Erziehungsgedanken ein besonderes Verfahren. Deshalb verdienen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen, ihre besondere Situation, ihre Rolle und ihr Kenntnisstand sehr viel größere Aufmerksamkeit, als dies bisher in Diskussionen und Forschung zum Schöff*innenwesen der Fall ist. Insgesamt lassen sich diesbezüglich eine Reihe von Fragen diskutieren: Wie sieht die Vorbereitungs- bzw. Fortbildungssituation aus? Wie ist der Kenntnisstand? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Berufsjuugendrichterinnen und Jugendrichtern? Wie groß sind die Einflussmöglichkeiten im Jugendgerichtsverfahren?

Ausgehend von den Besonderheiten des Jugendgerichtsverfahrens und den daraus folgenden Anforderungen an die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Richterinnen und Richter wollen wir diesen Fragen nachgehen.

Der Arbeitskreis richtet sich insbesondere an ehrenamtliche und hauptamtliche Richterinnen und Richter an den Jugendgerichten.

Arbeitskreis 9: Risikoprognosen in der polizeilichen Praxis: Chancen, Risiken und mögliche Folgen für die Kooperation im Jugendstrafverfahren

Referent*innen: Dr. Barbara Bergmann, LKA Rheinland-Pfalz & wissenschaftliche Mitarbeiterin, KFN Hannover | Bernd Holthusen, Fachgruppenleiter, DJI, München | Uwe Jung-Pätzold, Abteilungsleiter Soziale Dienste, Jugend- und Sozialamt Stadt Pforzheim

Moderation: Tilman Wesely, LKA Niedersachsen, BAG Polizei

Abstract: Bei der Polizei kommen Risikoprognosen in den verschiedensten Bereichen und mit unterschiedlicher methodischer Umsetzung zur Anwendung. Im Kontext der Jugendsachbearbeitung begehen die Beamtinnen und Beamten eine Gratwanderung, welche zum einen auf die Erkennung von Risiko fokussiert, gleichzeitig aber der Blick auf ein gezieltes präventives Vorgehen nicht fehlen darf. Die Jugendsachbearbeiter*innen können im Prozess der Risikoeinschätzung durch standardisierte Instrumente unterstützt werden. Zielsetzung ist erstens die Gefahr einer Überschätzung des Risikos und die damit einhergehende Stigmatisierung zu verringern und zweitens eine Grundlage für einen gezielten Einsatz personeller Ressourcen zu schaffen. So soll die polizeiliche Jugendsachbearbeitung fachlich weiterentwickelt werden.

Was folgt daraus für die Kooperation der Polizei mit der Jugendhilfe im Strafverfahren, die mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 ebenfalls bereits im Vorverfahren eine Einschätzung der jungen Tatverdächtigen erstellen muss?

Im AK soll in einem ersten Teil ein Instrument für die Risikobewertung in der polizeilichen Jugendsachbearbeitungspraxis – MEIKs Merkmale zur Einschätzung des individuellen Kriminalitätsrisikos – vorgestellt und unter verschiedenen Perspektiven zur Diskussion gestellt werden. Im zweiten Teil soll die

Kooperation zwischen Polizei und der Jugendhilfe im Strafverfahren – vor allem im Vorverfahren – im Mittelpunkt stehen. Welche Verfahren nutzt die Jugendhilfe zur Einschätzung der jungen Tatverdächtigen und wie verhält sich dies zur polizeilichen Risikoeinschätzung? Wo liegen mögliche Synergien und wo entstehen neue Konfliktpotenziale? Wie können die Jugendlichen beteiligt werden? Diese Fragen sollen schließlich berufsfeldübergreifend auf der Basis der Berufserfahrungen aller Teilnehmenden diskutiert werden.

Arbeitskreis 10: Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren – Auswirkungen auf die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren

Referent*innen: Prof. Dr. Theresia Höyneck, Universität Kassel, Bundesvorstand der DVJJ

Moderation: Mareike Lamberti, Sozialarbeiterin, Landkreis Aurich, BAG JuHiS

Abstract: Die am 11. Juni 2016 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind und die RL 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls erforderten nicht unerhebliche Änderungen im deutschen Recht.

Am 17. Dezember 2019 ist daher das „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“ in Kraft getreten, das zu – zum Teil deutlichen – Änderungen des JGG geführt hat. Außerdem wurde durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung“ vom 13. Dezember 2019 die StPO geändert mit nicht unerheblichen Auswirkungen auch auf das Jugendstrafrecht.

Die damit seit Ende 2019 zu beachtenden Änderungen betreffen zum Beispiel umfangreiche Informationspflichten, die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, die Beteiligung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sowie die notwendige Verteidigung.

Damit stellt sich die Frage: Wie werden die in Kraft getretenen Gesetzeserneuerungen in den jeweiligen Praxisbereichen umgesetzt? Eine besondere Herausforderung der praktischen Umsetzung lag sicherlich darin, sich mit den beteiligten Berufsgruppen (Polizei, Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, Staatsanwaltschaft, Gericht) über die konkreten Abläufe zu verständigen und dementersprechende Kooperationen zu intensivieren. Gleichzeitig herrschen aufgrund der verschiedenartigen beruflichen Perspektiven und Rollenbilder unterschiedliche Haltungen vor, die – im Sinne der jungen Zielgruppe – miteinander verknüpft werden müssen. Ein solcher Prozess zeichnet(e) möglicherweise nicht nur Einigkeit, sondern auch potenzielle Reibungspunkte ab, die es unter den zusätzlich erschwerenden Bedingungen der Corona-Pandemie zu lösen galt und gilt.

Dieser Arbeitskreis legt seinen Fokus weniger auf die Wissensvermittlung, sondern möchte insbesondere den Erfahrungs- und Meinungsaustausch aus der Praxis ermöglichen.

Arbeitskreis 11: Junge Sexualstraftäter*innen im Internet/Darknet

Referent*innen: Andrea Güde, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main – Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) | Dr. Kevin Franzke, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität Bonn

Moderation: Isabell Plich, Richterin, Landgericht Hannover, BAG Justiz und Anwaltschaft

Abstract: Im Klassenchat werden kinder- und jugendpornographische Videos verschickt – Die Schüler*innen eine Gruppe von Verbrecher*innen?

Die Täter*innen, die sexualisierte Straftaten im Internet und im sog. Darknet begehen, werden immer jünger. Dabei bieten die neuen technischen Möglichkeiten ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial für Kinder und Jugendliche, sei es durch selbst erstellte Aufnahmen, die entweder zunächst eigeninitiativ, z.B. durch „Sexting“, oder aufgrund vom sog. Cybergrooming bzw. Cybermobbing versandt

werden oder durch Anbahnungshandlungen Dritter, die die Anonymität der modernen Medien ausnutzen. Dabei stellt sich die Frage, wie aus strafrechtlicher Sicht mit solchen jungen Täter*innen umzugehen ist. Stellt das freiwillige Erstellen und Versenden von kinder- und jugendpornographischen Inhalten überhaupt strafwürdiges Unrecht dar? Ab wann lassen sich bei jugendlichen oder heranwachsenden Täter*innen die Voraussetzungen einer Jugendstrafe bei solchen Neigungsdelikten annehmen? Wie gehen wir mit der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG bei Delikten um, die schwerwiegende seelische Verletzungen der Opfer verursachen können, aber von sehr jungen Täter*innen begangen werden? Was ist die angemessene erzieherische Reaktion?

Dieser Arbeitskreis befasst sich mit den aktuellen Phänomenen des Sexualstrafrechts und soll dazu dienen, gemeinsam mögliche Handlungsstrategien im Umgang mit den jungen Täter*innen zu finden.

Arbeitskreis 12: „Besoffen, bekifft und zugehöhnt!“ - Suchtkranke jugendliche Straftäter*innen und die Ohnmacht der Helfer*innen

Referent*innen: Dr. Angela Wenzel, Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie (BAG, BKJPP, DGKJP), Chefärztin, Diakonisches Werk Oldenburg, Dietrich Bonhoeffer Klinik gemeinnützige GmbH | Dr. Mareike Schüler-Springorum, Ärztliche Direktorin, LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg

Moderation: Daniela Kundt, Jugendamt Stuttgart und Bundesvorstand der DVJJ

Abstract: Jugendliche mit Abhängigkeitserkrankung oder aber auch nur schädlichem Gebrauch psychotroper Substanzen sind immer wieder im Rahmen von Strafverfahren beziehungsweise komplexeren Jugendhilfeprozessen zu finden. Sie stellen ein typisches Schnittstellenproblem einer multiprofessionellen Behandlung und Betreuung dar. Dabei zeigt sich anhand einer Maßregelvollzugspopulation, dass viele der später gemäß § 64 StGB behandelten Erwachsenen eine im frühen Jugendalter beginnende Drogenproblematik haben, dass sie aber nur in den seltensten Fällen in diesem Zeitraum, in dem sie in der Regel auch bereits durch Straftaten auffällig waren, eine störungsspezifische Behandlung erfahren haben. In dem Workshop sollen zum einen klinische, aber auch neuroanatomische und -physiologische Grundlagen der Suchtmedizin erläutert werden, um hierauf aufbauend die besondere Schnittstellenproblematik im Bereich der Betreuung suchtkranker jugendlicher Straftäter*innen zu beleuchten und gemeinsame Lösungsansätze zu erarbeiten.

Arbeitskreise | Freitag, 17. September 2021 | 14:00 – 18:00 Uhr

Arbeitskreis 13: Arbeit mit sexuell auffälligen Jugendlichen

Referent*innen: Dr. Benjamin Pniewski, Psychologe, Jugendforensik LVR-Klinik Viersen

Moderation: Daniela Kundt, Dipl.-Sozialpädagogin, Jugendamt Stuttgart, Bundesvorstand der DVJJ

Abstract: Neben den Kriminalstatistiken belegen Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen, dass sexualisierte Gewalt nicht nur durch erwachsene Täter verübt wird, sondern auch durch Jugendliche und Heranwachsende – und dass diese (wie bei den Erwachsenen) größtenteils männlich sind. Zentrales Leitmotiv für die Arbeit mit sexuell übergriffigen Jugendlichen und Heranwachsenden ist es, weitere sexualisierte Gewalt zu verhindern. Der Schutz der Betroffenen ist inzwischen ein wesentlicher Bestandteil fachlichen Bemühens und Handelns, auch wenn dies aufgrund von Täterstrategien und der besonderen Dynamiken bei sexualisierter Gewalt im Einzelfall nach wie vor eine große Herausforderung darstellt.

Die Arbeit mit derart komplexen Fallkonstellationen führt bei Fachkräften mitunter zu großer Verunsicherung. Öffentlich bekannt gewordene Taten werden teilweise mit großem medialem Interesse verfolgt. Ziel des Arbeitskreises ist es, den Teilnehmenden Haltungen und Kompetenzen zu vermitteln, die beim Umgang mit sexuell auffälligen jungen Menschen hilfreich sein können.

Im Arbeitskreis wird der Beratungsprozess thematisiert, in der die (vermuteten) sexualisierten Übergriffe offengelegt und geeignete Konsequenzen und rückfallpräventive Hilfen für die übergriffigen jungen Menschen herausgearbeitet werden sollen. Zudem werden Möglichkeiten der Therapie von sexuell übergriffigen Jugendlichen und Heranwachsenden im ambulanten und stationären Bereich vorgestellt sowie auf die Frage der Rückfälligkeit und der prognostischen Einschätzung eingegangen.

Arbeitskreis 14: Einige besondere Herausforderungen im Jugendstrafvollzug

Referent*innen: Sarah Blume, wissenschaftliche Mitarbeiterin, TU Dresden | Hilde Kugler, Geschäftsführerin, Treffpunkt e.V., Nürnberg

Moderation: Dr. Joachim Walter, Rechtsanwalt, Osterburken, ehemals Leiter der JVA Adelsheim

Abstract:

1. Impulsreferat: Entlassungsvorbereitung im Projekt HEIMSPIEL (Sarah Blume): Zwischen 2011 und 2019 existierte im Freistaat Sachsen die, an den Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V. angegliederte, Übergangseinrichtung HEIMSPIEL: Auf Basis eines Langzeitausganges erhielten Jugendliche, Heranwachsende und junge Männer die Gelegenheit, für die letzten (max. 6) Monate der Haftstrafe, ihre Entlassung, wohnortnah und mithilfe sozialpädagogischer Begleitung in Dresden, vorzubereiten. Das Referat nimmt den konzeptionellen Rahmen des ehemaligen Wohnprojekts in den Blick und stellt zentrale Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation vor. Sodann lassen sich entsprechende Ableitungen zur überleitungsorientierten Vollzugsgestaltung auf Grundlage der vorausgegangenen Erfahrungen treffen, die die Chancen und Grenzen eines Projektes im Spannungsfeld einer bedürfnisorientierten Perspektive und einen zunehmend risikoorientierten Strafvollzug einbezieht.

2. Impulsreferat: Junge Väter im Jugendstrafvollzug. (Hilde Kugler): Anders als Gefangene im Erwachsenenvollzug haben Jugendstrafgefangene häufig noch gar kein Bewusstsein für ihre Vaterrolle. Die deshalb notwendigen familienorientierten Betreuungsmaßnahmen können beispielsweise bestehen in einem speziellen Besuchsetting, der Biografiearbeit und einem Vätertraining. Auch die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen zuständigen Partnern wie Jugendamt, Familienbildung und anderen externen Trägern ist von besonderer Bedeutung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Jugendstrafvollzug. In diesem Arbeitskreis soll ein offener Erfahrungsaustausch neue Anregungen geben.

Arbeitskreis 15: Hilfeplanung in der Jugendhilfe im Strafverfahren

Referent*innen: Prof. Dr. Brigitta Goldberg, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum

Moderation: Pamela Busse, Dipl.-Sozialpädagogin, Kommunaler Sozialer Dienst Mülheim an der Ruhr, BAG JuHiS

Abstract: Die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG stellt eine originäre, sozialrechtlich begründete Aufgabenstellung der Jugendhilfe dar. Jugenddelinquenz kann Hinweise auf belastende, defizitäre Sozialisations- und Lebensbedingungen geben, die mit einem erzieherischen Bedarf einhergehen. Ziel der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) ist es, die Tragweite der Delinquenz im Blick auf den Einzelfall zu überprüfen, um potenziell daraus erwachsende Bedarfe oder Gefährdungen für Kinder und Jugendliche zu erkennen und durch passende Angebote zu decken bzw. abzuwenden.

Gemäß § 52 SGB VIII hat die JuHiS frühzeitig zu prüfen, ob für die jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Dabei hat sich die Jugendhilfe am Kindeswohl zu orientieren und die Aspekte herauszuarbeiten, die das Wohl der jungen Menschen fördern, sie unterstützen bzw. die bestehenden Benachteiligungen abbauen. Diese jugendhilferelevanten Gesichtspunkte können maßgeblichen Einfluss auf das Strafverfahren haben, umso wichtiger ist es, diese in Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen.

Nicht jedes strafrechtlich relevante Verhalten löst jedoch unweigerlich eine professionelle Intervention der Jugendhilfe aus. Aber wenn sich nun herausstellt, dass eine Hilfe zur Erziehung oder Hilfe für junge Volljährige notwendig ist – wer hat dann die Fallverantwortung für diese Jugendhilfe-Leistung? Das ist in der Praxis sehr unterschiedlich, insbesondere weil die Fallverantwortung von der Organisationsform der JuHiS (Spezialdienst, Teilspezialisierung oder vollständige Integration in den ASD) abhängig ist.

Im Arbeitskreis sollen – unter der Einbeziehung der sich aus der EU-Richtlinie 2016/800 ergebenden Veränderungen – die gesetzlichen Aufgaben der JuHiS, die möglichen Hilfen und ihre Bedeutung im Rahmen des Jugendstrafverfahrens sowie die Anforderungen an eine Hilfeplanung dargestellt werden. Im Anschluss wird es darum gehen, die Unterschiede in der Praxis aufzuzeigen sowie Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle herauszuarbeiten.

Arbeitskreis 16: Vorurteilsreflektiertes Handeln in Beruf und Alltag

Referent*innen: Ann-Sofie Susen, Projektleiterin, Stiftung SPI, Berlin

Moderation: Dr. Ingmar Dette, Stiftung SPI, Berlin

Abstract: Menschen beurteilen ihr Gegenüber in Sekundenschnelle, unterscheiden zwischen Bekanntem und Unbekanntem und knüpfen daran ihre Einordnung, Wertung und ihr Gefühl. Vorurteile haben in sozialen Interaktionen eine wichtige Funktion, sie geben Orientierung und Halt. Darüber hinaus können sie aber auch gruppenstabilisierend und identitätsstiftend wirken, Eigen- und Fremdbilder verfestigen und gesellschaftliche Machtverhältnisse legitimieren.

Vorurteile speisen sich aus vielen Quellen: aus Wahrnehmungen, Erfahrungen, Wissen, Informationen, Glaubenssätzen, Sprache, Narrativen, Mythen, Bildern, Sozialisation, Weltanschauungen u.a.m. Sie basieren häufig auf kollektiv geteilten Annahmen, sind also immer auch gesellschaftlich verankert, stellen auf der einen Seite Zusammenhalt her und führen gleichzeitig zu sachwidrigen Ungleichbehandlungen und Ausgrenzungen.

Im Arbeitskreis sollen Vorurteile in ihrer Ambivalenz betrachtet und reflektiert und daran geknüpft Verhalten vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen und Kontexte diskutiert werden. Neben einem fachlichen Impuls stehen Interaktionen und der gemeinsame Austausch im Vordergrund. Ziel ist es, Vorurteile anzuerkennen, zu hinterfragen und als Lernfeld zu begreifen, auf dem wir jeden Tag besser werden können, um zu einer diskriminierungsarmen, chancengerechten und inklusiven Gesellschaft beizutragen.

Arbeitskreis 17: Stadt, Land, Fluss: Wie baue ich mir eine Kooperationslandkarte?

Referent*innen: Konstanze Fritsch, Leiterin des Geschäftsbereichs Lebenslagen, Vielfalt & Stadtentwicklung, Stiftung SPI | Michael Reckfort, Sozialpädagoge, Jugendhilfe im Strafverfahren, Coesfeld, BAG JuhIS | Tilman Wesely, LKA Niedersachsen, BAG Polizei

Moderation: Daniela Adams-Klose, Dipl.-Sozialpädagogin/-arbeiterin, systemische Beraterin, Landratsamt Potsdam-Mittelmark, BAG JuhIS

Abstract: Die Zusammenarbeit von verschiedenen Ressorts wird themenübergreifend gefordert und vielfach von ihnen praktiziert. Die Kooperationsformen reichen dabei von einmalig und spontan bis hin zu dauerhaft und regelmäßig. Unter dem Sammelbegriff der Kooperation entsteht häufig eine Handlungsvielfalt, in der jede*r alles tut, was sich richtig anfühlt. Der Arbeitskreis setzt sich mit den konkreten Zielen von Kooperationen und deren Nutzen auseinander. Welche Fragen und welches Vorgehen verlangen vorhergehende Überlegungen und Abstimmungen zwischen den potentiellen Partner*innen im Strafverfahren? Welche Ressourcen kann ich für definierte Bereiche oder einzelne Vorhaben bündeln? Welches Eigeninteresse haben die einzelnen Berufsgruppen, was ist Erfolg? Wie kann zusammen gearbeitet werden, ohne, dass die beruflichen Profile verschwimmen? Welche Zielsetzungen können gemeinsam erreicht werden und wie setze ich das konkret um? Wo gibt es Grenzen? Ziel des Arbeitskreises ist es, Anregungen für die praktische Arbeit zu entwickeln, die im Alltag anwendbar sind.

Arbeitskreis 18: Junge Geflüchtete im Strafverfahren – Herausforderungen für die Jugendhilfe?

Referent*innen: Bernd Holthusen, Fachgruppenleiter, DJI, München | Susanne Achterfeld, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg

Moderation: Martin Schnütchen, Sozialpädagoge, Stadt Schwelm

Abstract: In den vergangenen Jahren Jahre hat das Thema Flucht allgemein und Delinquenz von geflüchteten Jugendlichen im Besonderen viele öffentliche und politische Diskussionen bestimmt. Im und vor Herbst 2015 dominierte noch das Bild von schutzsuchenden, hilfebedürftigen jungen Menschen und bildete die Folie für die sprichwörtliche Willkommenskultur verbunden mit überaus großem zivilgesellschaftlichen Engagement, orientiert an Grund- und Menschenrechten. Spätestens mit den Übergriffen in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 und der folgenden öffentlichen Diskussionen setzte eine Polarisierung ein und ein anderes Bild gewann an Bedeutung. Ein Teil der Gesellschaft stilisierte geflüchtete Jugendliche – genauer: männliche muslimische Jugendliche – zur unkalkulierbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die entweder eingesperrt oder abgeschoben werden müssten.

Mittlerweile sind die aufgeregten Debatten aus den Medien weitgehend verschwunden. Nach wie vor leben aber zahlreiche begleitete und unbegleitete junge Geflüchtete in schwierigen Lebenslagen, die mit vielfältigen Risiken von Viktimisierung und Delinquenz verbunden sind. Welche Herausforderungen stellen sich hier für die Jugendhilfe im Strafverfahren und die ambulanten sozialpädagogischen Angebote, welche Erfahrungen wurden zwischenzeitlich gemacht?

Im Arbeitskreis soll zunächst ein Überblick über aktuelle Daten über geflüchtete junge Menschen und deren Lebenslagen in Deutschland gegeben werden. Von zentraler Bedeutung ist aus der Sicht der Jugendlichen der aktuelle Stand ihres Asylverfahrens und damit verbunden ihre (möglicherweise negierte) „Bleibeperspektive“ und in der Folge ihr mehr oder weniger prekärer Aufenthaltsstatus.

Wenn geflüchtete junge Menschen mit Delinquenz auffällig werden, ist neben dem Jugendstrafrecht ebenso das Asyl- und Aufenthaltsrecht von höchster Relevanz, nicht nur weil damit eine zweite „Bestrafung“ droht, sondern insbesondere auch weil hieraus problematische soziale Situationen und Perspektivlosigkeit entstehen und damit folgenschwere Auswirkungen auf das Leben der jungen Menschen haben.

Da es im Ausländerrecht in den letzten knapp vier Jahren über 25 gesetzliche Reformen gegeben hat (Stichworte Familien/Elternnachzug, Duldung light, Ausbildungsduldung, Datenaustauschverbesserungsgesetz, „Geordnete Rückgesetz“ etc.), wird im Arbeitskreis in einem eigenen Input über die

aufenthaltsrechtlichen Folgen von Delinquenz informiert.

Nach den beiden Inputs sollen im Arbeitskreis die Erfahrungen der Teilnehmenden des Arbeitskreises aktiv eingebracht und die vor Ort sehr unterschiedlichen Situationen gemeinsam diskutiert werden. Auf dieser Basis sollen abschließend die Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und insbesondere für die Jugendhilfe im Strafverfahren und für ambulante sozialpädagogische Angebote im Besonderen herausgearbeitet werden.

Arbeitskreis 19: Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht

Referent*innen: Andreas Guido Spahn, Richter, Amtsgericht Rudolstadt

Moderation: Anja Schneider, Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Gera, Bundesvorstand der DVJJ

Abstract: Durch das „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ sind die Vorschriften über den (früheren) Verfall und die Einziehung zum 1. Juli 2017 grundlegend überarbeitet worden und gelten sie auch für sog. „Altfälle“, allerdings ohne spezifische Vorgaben für das Jugendstrafrecht. Welche Konsequenzen dies für die Anwendung der §§ 73 ff. StGB und die korrespondierenden prozessualen Vorschriften im Jugendstrafrecht hat, darüber gehen die Meinungen in Literatur und Rechtsprechung weit auseinander und reichen von uneingeschränkter Anwendbarkeit bis zur Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des Jugendstrafrechts.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes, der angesichts des Wegfalls der Härteklausele des § 73c StGB aF und der Verlagerung der Berücksichtigung der finanziellen Situation des Täters bzw. der Täterin in das Vollstreckungsverfahren eine Neubewertung der Anordnung der Einziehung im jugendgerichtlichen Verfahren vornehmen und die Einziehungsentscheidung im Jugendstrafrecht dem Ermessen des Tatrichters bzw. der Tatrichterin überantworten wollte (§ 8 Abs. 3 Satz 1 JGG), hatte die Problematik unterdessen, weil sich die anderen Senate ablehnend geäußert haben, dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vorgelegt.

Unterdessen wurde der schon länger erwartete Beschluss des Großen Senats des Bundesgerichtshofs zur Frage der Spielräume der Gerichte bei der Vermögensabschöpfung in Jugendsachen veröffentlicht (BGH, Beschluss vom 20.01.2021 – GSSt 2/20). Dieser Entscheidung lag die Frage des 1. Senats zugrunde: „Steht die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen nach § 73c Satz 1 StGB im Jugendstrafverfahren im Ermessen des Tatgerichts (§ 8 Abs. 3 Satz 1 JGG)?“

Diese Frage wurde vom Großen Senat verneint und insoweit für Recht erkannt: „Die Entscheidung über die Einziehung des Wertes von Taterträgen (§ 73c Satz 1 StGB) steht auch bei Anwendung von Jugendstrafrecht nicht im Ermessen des Tatgerichts.“

Nachdem damit ungeachtet des Hinweises des Großen Senats, „ob der vom Gesetzgeber beschrittene Weg die zweckmäßigste aller denkbaren Lösungen darstellt, hat der Große Senat nicht zu entscheiden“, eine Lösung des durch schlechte Gesetzgebung verursachten Zielkonflikts durch eine am Erziehungsgedanken ausgerichtete Einzelfallentscheidung des Jugendgerichts, sollte nicht erwartungswidrig der Gesetzgeber erneut tätig werden, für unabsehbare Zeit verbaut ist, müssen jetzt praxisgerechte neue Lösungswege durch intelligente Nutzung der verfahrensrechtlichen (§ 421 StPO) und vollstreckungsrechtlichen (§ 459g StPO) Vorschriften gefunden und beschritten werden.

In dem Arbeitskreis sollen die jugendstrafrechtsspezifischen Aspekte und Probleme der Anwendung der neuen Vorschriften zur Vermögensabschöpfung beleuchtet werden, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Erziehungsgedankens, die besonders praxisrelevanten Fallgruppen der Wertersatz-einziehung, die praktischen Probleme in der Vollstreckung und die Rolle des Jugendgerichts in der Voll-

streckung. Hierbei interessiert insbesondere, welche praktischen Erfahrungen bislang bundesweit gemacht wurden. Gemeinsam wollen wir die verschiedenen Aspekte im Hinblick auf eine jugendstrafrechtskonforme Anwendung der Vermögensabschöpfung diskutieren.

Arbeitskreis 20: Medienberichterstattung zu Jugendstrafverfahren im Spannungsverhältnis zum Nichtöffentlichkeitsgrundsatz

Referent*innen: Prof. Dr. Christian Laue, Rechtsanwalt, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg | N. N.

Moderation: Berthold Sellmann, Richter, Amtsgericht Bergisch Gladbach

Abstract: § 48 JGG normiert den Ausschluss der Öffentlichkeit in Verfahren gegen Jugendliche. Diese Durchbrechung des sonst in Strafverfahren geltenden Öffentlichkeitsgrundsatzes wird gerechtfertigt mit entwicklungspsychologischen und jugendpädagogischen Erkenntnissen, wonach eine Beteiligung der Öffentlichkeit den ungestörten Ablauf der Hauptverhandlung, insbesondere die Persönlichkeitserforschung behindern und für jugendliche Angeklagte stigmatisierend wirken kann.

Dem gegenüber steht das Interesse der Medien an einer möglichst eigenbeobachteten Begleitung und Berichterstattung über den Inhalt, Verlauf und das Ergebnis einer Hauptverhandlung für die Allgemeinheit. Dies betrifft zumeist für die Medien spektakuläre Strafverfahren im Bereich von Tötungs- und Sexualdelikten.

In dieser Abwägung ist durch den Gesetzgeber dem Schutz des Jugendlichen der Vorrang eingeräumt worden. Diese Einschränkung der medialen Berichterstattung über eine nichtöffentliche Hauptverhandlung eines jugendlichen Angeklagten ist in spektakulären Verfahren von einigen Medien kritisiert worden. Gegenstand der Kurzreferate und der Diskussion im Arbeitskreis sollen daher die unterschiedlichen Gesichtspunkte und Interessenlage der Berichterstattung der Medien und des Schutzes eines Jugendlichen durch den Nichtöffentlichkeitsgrundsatz sein.

Arbeitskreis 21: Mehrfach belastete und mehrfach auffällige Kinder und Jugendliche

Referent*innen: Patrick Zobrist, Dozent und Projektleiter, Hochschule Luzern | Prof. Dr. Menno Baumann, Fließner Fachhochschule Düsseldorf

Moderation: Lena Rudel, Sozialarbeiterin, Lotse e.V., München, BAG ASA

Abstract: Die Blickrichtung ändert sich: Konnte das Helfersystem bis zum Eintritt der „Nulljahre“ des 21. Jh. noch unisono auf die „mehrfach belastete, mehrfach auffällige, multiproblematische“, Klientel blicken und das sozialarbeiterische Ethos in der Entwicklung von Methoden und Hilfemassnahmen für „besonders herausfordernde“ Kinder und Jugendliche entdecken, beginnt sich mit den 2010er Jahren auch unter der soziologisch interessierenden Fragestellung „Was machen wir bloß mit denen?“ eine Entwicklung zu entfalten, die unter Zuhilfenahme von nicht weniger martialischen Klient_innenbezeichnungen wie „Systemsprenger“ oder „schwier(ig)ste (!) Kinder und Jugendliche“ auch und vor allem das System und deren helfende Akteure in den Fokus nimmt.

Die beiden Referenten stellen sich nun gerade dieser Aufgabe, diese Entwicklung fachgerecht zu analysieren und die „Arbeitsbeziehungen mit mehrfach belasteten und auffälligen Jugendlichen“ einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Dazu gehören nicht nur empirische Befunde zu pädagogischen Arbeitsbeziehungen in Zwangskontexten ebenso wie diverse Konzepte zur Beziehungsgestaltung mit dieser Gruppe, sondern gerade auch Unfähigkeiten, Grenzen und Überforderungen der Helfersysteme. So schauen wir mit einem „Entwicklungsblick“: Wir reden nicht von Kindern mit schweren Störungen, sondern von Kindern, die Teil unserer Gesellschaft sind und der Logik von gesellschaftlichen, biografischen und situativen Rahmenbedingungen folgen. Wir stellen die Frage: Wie gehen pädagogische und justizielle Systeme mit Affekten um? und reflektieren auf die besondere Bedeutung von Loyalitätskonflikten als Beziehungs-Randbedingung dieser sozialen Arbeit.

Arbeitskreis 22: Die Polizeidienstvorschrift 382

Referent*innen: Werner Gloss, Nürnberg, BAG Polizei | Dr. Rüdiger Schilling, BAG Polizei

Moderation: Maxi Wantzen, Staatsanwaltschaft Itzehoe | Alescha Savinsky, Staatsanwaltschaft Itzehoe

Abstract: Die Polizeidienstvorschrift 382 - Bearbeitung von Jugendsachen definiert die Standards der polizeilichen Jugendarbeit in der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Aktuell gilt der Regelungsstand aus dem Jahr 1995, der mittlerweile nicht nur in bestimmten Begrifflichkeiten, sondern auch in rechtlicher Hinsicht angepasst werden muss.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, inwieweit die Vorschrift unter den heutigen Rahmenbedingungen praxistauglich ist und Relevanz für die polizeiliche Jugendsachbearbeitung entwickelt. Angesichts der rechtlichen Veränderungen, z.B. durch die neuen Regeln für das polizeiliche Ermittlungsverfahren, die mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 in Kraft getreten sind, aber auch durch neue Lebenswelten junger Menschen, die sich z.B. auf das Verhalten in sozialen Netzwerken auswirken, kann und soll der Versuch unternommen werden, die PDV 382 neu zu denken. Erkenntnisse und Ergebnisse aus dem Arbeitskreis können so in den laufenden Reformprozess der Vorschrift einfließen und sowohl die Sicht der Praxis als auch der Fachöffentlichkeit erschließen.

Über dieses Stimmungsbild hinaus wird Gegenstand der Diskussion die Akzeptanz der Dienstvorschrift mit Ihren dezidierten Regelungen und deren Handhabung sein.

Arbeitskreis 23: Entwicklungen des Jugendstrafrechts im Ausland – Die Umsetzung der EU-RL 2016/800 (Teil I) und die Problematik der Behandlung Heranwachsender (Teil II) [Hinweis: Die Kurzvorträge werden teilweise in englischer Sprache gehalten!]

Referent*innen:

Teil I: Prof. Dr. Karin Bruckmüller, Wien (Österreich) | Doz. Dr. Gintautas Sakalauskas, Vilnius (Litauen)

Teil II: Prof. Sandra Bucerius, Edmonton (Kanada) | Prof. Lael Chester, New York (USA) | Vincent Schiraldi, New York (USA) | Prof. Jolande uit Beijerse, Rotterdam (Niederlande) | Prof. Dr. Jonas Weber, Bern (Schweiz)

Moderation: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn, Freie Universität Berlin | Prof. em. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald

Abstract: Die EU-RL 2016/800 hat zu weitreichenden Änderungen im Bereich des Ermittlungs- und Strafverfahrens in Deutschland geführt. Im ersten Teil des AK möchten wir den Blick auf unsere europäischen Nachbarländer Österreich und Litauen richten und die Umsetzung der RL mit den Neuerungen im deutschen Jugendstrafrecht vergleichen.

Im zweiten Teil wollen wir die Problematik der Heranwachsenden diskutieren. Hier gab und gibt es aktuelle Änderungen bzw. Reformforderungen bzgl. einer Erweiterung des Anwendungsbereichs auf 19- bis zu 22-Jährige in einigen Bundesstaaten der USA. Lael Chester und Vincent Schiraldi berichten über das Emerging Adult Justice Project an der Columbia University, New York. Die Niederlande haben bereits 2014 die Anwendung jugendstrafrechtlicher Reaktionen auf bis unter 23-Jährige ermöglicht. In der Schweiz gibt es innerhalb des StGB eine Maßnahme speziell für 18- bis unter 25-Jährige, über deren Ausgestaltung und Evaluation berichtet wird. Die Kurzvorträge aus den USA und den Niederlanden werden in englischer Sprache gehalten, die Diskussion wird zweisprachig möglich sein.

Schließlich wird über aktuelle Entwicklungen in Strafanstalten für jugendliche und heranwachsende Straffällige in Kanada berichtet.

(Jeweils Kurzberichte, 10-15 Min.)

Arbeitskreis 24: Ambulante Hilfen in Zeiten des Social Distancing – Chancen und Grenzen für die Zukunft

Referent*innen: Jana Winter, Erziehungswissenschaftlerin, Kriminologin, Anti-Aggressions-Trainerin, Diakonie Saar, Bundesvorstand der DVJJ | N. N.

Moderation: N. N.

Abstract: „Ein Ende der Corona-Pandemie noch im Jahr 2021 gilt laut der Weltgesundheitsorganisation WHO als unwahrscheinlich.“, so berichtet die Frankfurter Rundschau.

Die Coronakrise hat uns vor neue Herausforderungen in der Arbeit mit straffällig gewordenen jungen Menschen gestellt und ist nach wie vor ein aktuelles Thema, welchem ausreichend Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Ambulante Angebote, wie pädagogisch begleitete Arbeitsstunden, Soziale Trainingskurse, Anti-Gewalt- oder Anti-Aggressivitäts-Trainings®, u.v.m. können nicht wie gewohnt durchgeführt werden, weswegen wir auf alternative Handlungsweisen ausweichen müssen. Die verschiedenen Einrichtungen wurden hierbei kreativ und haben digitale Angebote, wie Online-Beratung, Online-Trainingskurse oder Online-AGTs ins Leben gerufen. Sie haben aber auch Aufgabenpakete und Challenges kreiert oder bereits bestehende Angebote ausgeweitet, um nach wie vor mit den Jugendlichen im Austausch zu bleiben und ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre richterliche Weisung zu erfüllen. Manche haben zudem die Gelegenheit genutzt sich mehr den Sozialen Medien zu widmen und diese für sich und ihre Teilnehmenden zu nutzen.

Da jede Krise aber auch neue Chancen mit sich bringt, sollen in diesem Arbeitskreis alternative Arbeitsweisen, die durch die Pandemie entstanden sind, vorgestellt und zusammengetragen werden. Dies erlaubt uns dann die Chancen und Grenzen für die sozialpädagogische Arbeit, welche sich während der Pandemie gezeigt haben, herauszuarbeiten. Mögliche Fragestellungen wären also: Wer hat in dieser Zeit alternative und bestenfalls erfolgsversprechende Konzepte erstellt und idealerweise auch erprobt und wie sehen diese aus? Welche Probleme gab es für die ambulanten Hilfen während der Krise und konnten oder könnten diese vielleicht gelöst werden?

Im Idealfall können wir in diesem Arbeitskreis dementsprechend bestehende Probleme gemeinsam lösen und finden Methoden und Konzepte, welche auch nach Corona noch beibehalten werden sollten.